

V e r k ü n d e t

am 6. Februar 1959

_____, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2349 043

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Theo K _____, Giannina, geb. B _____ in
B _____, B _____ T _____weg _____,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____ -

gegen

den praktischen Arzt Dr.med. Hermann F _____ in B _____
I _____, A _____, _____,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____ -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 6. Februar 1959 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Bode,
Dr. Kreft und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 1.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 30.
Dezember 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, von Geburt Italienerin, kam im Frühjahr 1951 nach B■■■■, wo ihr Ehemann wohnte, und begab sich bald wegen eines Frauenleidens in die ärztliche Behandlung des Beklagten, in deren Verlauf ein chirurgischer Eingriff vorgenommen wurde. Nachdem sie sich eine Zeitlang in D■■■■ und vom 8. August bis 16. Oktober 1952 in H■■■■ aufgehalten hatte, kehrte sie wieder nach B■■■■ zurück. Sie war dann wieder bei dem Beklagten in ärztlicher Behandlung. Am 10. März 1953 folgte sie ihrem Ehemann nach T■■■■. Hier wurde im Mai 1953 festgestellt, daß sie an einer ausgedehnten offenen Lungentuberkulose litt.

Die Klägerin hat dem Beklagten vorgeworfen, er habe ihr Lungenleiden nicht rechtzeitig erkannt, obwohl es schon in der Zeit ihrer Behandlung durch den Beklagten bestanden habe und erkennbar gewesen sei. Sie hat den Beklagten für den Schaden verantwortlich gemacht, der ihr hierdurch entstanden ist. Mit der Klage hat sie Zahlung eines Teilbetrages von 2000 DM und die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr auch den weiteren Schaden zu ersetzen.

Der Beklagte hat geltend gemacht: Er habe die Klägerin in erster Linie wegen eines Frauenleidens behandelt. Sie habe damals zwar bronchitische Beschwerden gehabt, für eine Lungenerkrankung hätten sich aber keine Anhaltspunkte ergeben. Als er die Klägerin am 29. Dezember 1951 zum letzten Mal behandelt habe, habe er ihr ausdrücklich erklärt, sie möge in der nächsten Zeit zur weiteren Untersuchung ihrer Lungen wieder bei ihm vorsprechen. Das ergebe sich aus seiner Karteikarte, die unter dem 29. Dezember 1952 die Eintragung

- 3 -

enthalte: "Pat. soll sich wieder vorstellen z.B. Pulmo". Die Klägerin sei aber seitdem nicht mehr bei ihm erschienen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat Schadensersatzansprüche der Klägerin verneint, weil es ebenso wie das Landgericht nicht für bewiesen hält, daß der Beklagte schuldhaft seine Arztpflichten verletzt hat. Soweit dem Beklagten vorgeworfen wird, keine Röntgendurchleuchtung der Lunge veranlaßt zu haben, ist nach Ansicht des Berufungsgerichts auch nicht nachgewiesen, daß dieses Unterlassen ursächlich für den Schaden der Klägerin war. Bei seiner Beweismwürdigung stützt das Berufungsgericht sich weitgehend auf die ärztlichen Gutachten des Direktors der I. Medizinischen Klinik der Medizinischen Akademie in D[REDACTED], Prof.Dr. G[REDACTED] - Br[REDACTED] und des medizinischen Direktors der Lungenheilstätte in W[REDACTED] / Krs. N[REDACTED] Prof.Dr. P.G. S[REDACTED]. Wie es feststellt, hat die Klägerin den Beklagten nicht wegen Lungenbeschwerden, sondern wegen eines Frauenleidens aufgesucht. Dieses Leiden stand im Vordergrund der Behandlung und verursachte Beschwerden, die mit den Beschwerden



11

einer Lungenkrankheit übereinstimmen (Rückenschmerzen, Fieber, Gewichtsabnahme). Der Beklagte hat im Laufe der Behandlung wiederholt die Atmungsorgane der Klägerin untersucht und nur eine Bronchitis festgestellt. Dabei waren Temperatur und Blutsenkungsgeschwindigkeit normal (3/5 mm am 2. Juli 1951 und 7/11 mm am 19. Dezember 1952). Übereinstimmend mit den beiden Sachverständigen sieht das Berufungsgericht keinen Kunstfehler darin, daß der Beklagte keine Röntgenaufnahme hat anfertigen lassen. Es hält nicht für bewiesen, daß die Klägerin eine Röntgenaufnahme verlangt oder Beschwerden, die auf eine Lungenerkrankung hindeuteten, mit einer Intensität vorgebracht hat, die Anlaß zu weiteren Maßnahmen geboten hätte. Nach Ansicht des Berufungsgerichts sind die Anzeichen für eine Lungenkrankheit nicht so verdächtig gewesen, daß der Beklagte zu ihrer Erkennung mehr hätte tun müssen, als er getan hat. Wenn es sich bei der im Dezember 1952 diagnostizierten Bronchitis bereits um das Vorstadium der Lungenerkrankung gehandelt haben sollte, so habe dies auch ein gewissenhafter Arzt zunächst nicht erkennen können, denn die Tatsache, daß die Blutsenkungsgeschwindigkeit und die Temperatur normal gewesen seien, sei ein Anzeichen dafür, daß die Bronchitis keinen bösartigen Charakter gehabt habe; sie spräche, wie Prof. G. Br. annehme, gegen eine aktive Tuberkulose. Allerdings sei, so führt das Berufungsgericht weiter aus, eine erhöhte Wachsamkeit erforderlich gewesen, zumal der Beklagte nach seinem eigenen Vorbringen im Dezember 1952 vereinzelt Giemen und Brummen über den Lunge festgestellt habe. Die Klägerin hätte daher weiter überwacht, vor allem über kurz oder lang eine Röntgendurchleuchtung veranlaßt werden müssen. Das könne jedoch unterblieben sein, weil die Klägerin die Behandlung abgebrochen habe. Dem Beklagten könne nach der Eintragung, die seine Karteikarte unter dem 29. Dezember 1952 trage, - Pat. soll sich wieder vorstellen

z.B. Pulmo - geglaubt werden, daß er die Lunge weiter habe untersuchen wollen.

II. Die Ausführungen des Berufungsgerichts halten entgegen der Ansicht der Revision jedenfalls im Ergebnis einer rechtlichen Prüfung stand.

1. Das Berufungsgericht hat keineswegs übersehen, daß die spanischen Ärzte die Frage, wie lange die im Mai 1953 festgestellte Lungentuberkulose der Klägerin bereits bestanden hat, in den von der Klägerin vorgelegten Bescheinigungen anders beurteilt haben, als es die vom Berufungsgericht gehörten ärztlichen Sachverständigen getan haben. Es hat diese Äußerungen der spanischen Ärzte in den Entscheidungsgründen seines Urteils ausdrücklich erwähnt und hervorgehoben, daß sie jeder Begründung entbehren. Daß es den ausführlich begründeten Gutachten der gerichtlichen Sachverständigen größere Begründung beigemessen hat, lag im Rahmen einer rechtsfehlerfreien trichterlichen Beweiswürdigung. Dabei fällt besonders ins Gewicht, daß Prof.Dr. G[REDACTED]-Br[REDACTED] und auch Prof.Dr. S[REDACTED] für die Entwicklung der Krankheit dem Klimawechsel besondere Bedeutung beigelegt haben, der die Klägerin im März 1953 bei ihrer Übersiedlung von De[REDACTED] nach M[REDACTED] ausgesetzt war. Prof.Dr. G[REDACTED]-Br[REDACTED] hebt hervor, daß derart starke Veränderungen des Klimas und das plötzliche Einwirken so intensiver Strahlenmengen ultravioletten Lichtes in ganz besonderem Maße Veranlassung geben, zur Verschlimmerung einer latenten inaktiven Lungentuberkulose. Nach seiner Ansicht liegt die Annahme sehr nahe, daß die im Mai 1953 festgestellte Erkrankung im wesentlichen infolge dieser starken klimatischen Reize bei der Übersiedlung nach M[REDACTED] entstanden ist.

2. Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt. Soweit Prof. Dr. S. in seinem Gutachten auf Punkte hingewiesen hat, die noch aufklärungsbedürftig seien, hat das Berufungsgericht dem in seinem Beweisbeschuß vom 6. Juni 1957 und in der Beweisaufnahme vor dem Senat Rechnung getragen. Im Beweisaufnahmetermin sind neben den Zeugen auch die Parteien und der Gutachter Prof. Dr. S. gehört worden. Ob eine förmliche Parteivernehmung nach § 448 ZPO durchzuführen war, hatte das Berufungsgericht nach seinem Ermessen zu entscheiden. Es ist nichts dafür dargetan, daß es bei seiner Entscheidung die ihm gesetzten Ermessensgrenzen überschritten hat.

3. Die Revision meint weiter, der Beklagte habe schon deshalb, weil ihm bekannt gewesen sei, daß die Klägerin im Jahre 1946 eine Rippenfellentzündung durchgemacht habe, für eine Röntgendurchleuchtung der Klägerin sorgen müssen, zumal nach der Erklärung des Sachverständigen Prof. Dr. S. jede Rippenfellentzündung als Tuberkulose angesehen werden müsse. Diese Rüge der Revision kann keinen Erfolg haben. Allerdings hat Prof. Dr. S. in seinem Gutachten die Ansicht geäußert, daß jede Rippenfellentzündung als Tuberkulose aufgefaßt werden müsse, und daß etwa die Hälfte solcher Patienten innerhalb der nächsten drei bis fünf Jahre an einer Lungentuberkulose erkrankte. Dem hat das Berufungsgericht aber ohne Rechtsverstoß kein entscheidendes Gewicht beigemessen. Es hat sich die Erklärung des Gutachters Prof. Dr. G.-Br. zu eigen gemacht, daß für diese Patienten nach fünf Jahren die Gefahr einer Lungentuberkulose praktisch derjenigen gleichkomme, welcher die übrige gesunde Bevölkerung ausgesetzt sei. Daher hat das Berufungsgericht erwogen, für den Beklagten habe, wenn er im

Jahre 1951 von einer fünf Jahre zurückliegenden Rippenfellentzündung der Klägerin erfahren habe, kein Grund zu weiteren Untersuchungen bestanden. Diese Erwägung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

4. Bedenklich sind dagegen die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht es darauf abstellt, ob ein Patient bestimmte Beschwerden bewußt in den Vordergrund stellt oder sie nur beiläufig erwähnt. Gewiß muß auch der Patient bei der Diagnose mitwirken und auf Merkmale hinweisen, die ihm verdächtig erscheinen. Es ist aber, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht seine Aufgabe, Unterschiede in der Intensität seines Vortrages zu machen. Dieser Rechtsirrtum des Berufungsgerichts ist auf das Ergebnis der Entscheidung ohne Einfluß, denn seine weitere Erwägung, es sei nicht bewiesen, daß das Unterlassen der Röntgenaufnahme ursächlich für den Schaden der Klägerin war, gibt keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken und trägt in diesem Punkte das angefochtene Urteil. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon überzeugen können, daß die Klägerin bereits im Dezember 1952 eine aktive TBC hatte. Hiergegen spricht nach den Gutachten der Sachverständigen, daß die Temperatur der Klägerin und die Blutsenkungsgeschwindigkeit damals normal waren. Ferner hat der Gutachter Prof. S. [REDACTED] bei seiner Vernehmung durch das Berufungsgericht erklärt: Bei einer Röntgenaufnahme sei zwar die alte Sache gefunden worden, es sei aber nichts zu behandeln gewesen, weil keinesfalls eine aktive TBC bestanden habe. Die Klägerin habe wohl weiter überwacht werden müssen.

5. Von diesem Erfordernis geht auch das Berufungsgericht aus. Es hat in den Entscheidungsgründen seines Urteils ausdrücklich hervorgehoben, daß auf Grund der

11

Untersuchungen vom Dezember 1952 erhöhte Wachsamkeit erforderlich war und hat dem Beklagten auf Grund der Eintragungen in der Karteikarte geglaubt, daß er die Absicht hatte, die Lunge der Klägerin weiter zu überwachen. Daß es hierzu nicht gekommen ist, hat die Klägerin sich nach der nicht zu beanstandenden Ansicht des Berufungsgerichts selbst zuzuschreiben, weil sie nicht mehr bei dem Beklagten erschienen ist, obwohl sie von ihm aufgefordert worden war, sich wieder bei ihm vorzustellen. Den Beklagten könnte ein Verschulden treffen, wenn er verpflichtet gewesen wäre, die Klägerin auf die Dringlichkeit einer weiteren ärztlichen Überwachung hinzuweisen. Ob eine solche Pflicht besteht, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Bei dem hier festgestellten Sachverhalt hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß angenommen, daß dem Beklagten kein Vorwurf gemacht werden kann, wenn er einen besonderen Hinweis unterlassen hat. Die Klägerin ist, nachdem sie sich schon im Sommer 1951 von dem Beklagten hatte behandeln lassen, nach einem Zeitraum von 1 Jahr und fast 5 Monaten wieder bei dem Beklagten erschienen und hat ihn in diesem zweiten Behandlungsabschnitt, der nach den Feststellungen des Berufungsgerichts vom 19. bis 29. Dezember 1952 gedauert hat, viermal aufgesucht. Da sie den Erklärungen des Beklagten entnehmen mußte, daß die Behandlung noch nicht abgeschlossen war, konnte der Beklagte damit rechnen, daß sie seiner Aufforderung nachkommen und in nächster Zeit ihn oder einen Arzt aufsuchen werde. Das Berufungsgericht hat den eigenen Erklärungen der Klägerin und ihres Ehemannes entnommen, daß sie sich erst im Mai 1953 wieder in ärztliche Behandlung begeben hat. Mit Recht hat es ihr hiernach vorgeworfen, daß sie selbst nicht das getan hat, was von einem verständigen und auf Erhaltung seiner Gesundheit bedachten Menschen erwartet werden muß.

6. Auch im übrigen läßt das Berufungsurteil keinen Rechtsfehler erkennen, der den Bestand des Urteils gefährden könnte. Daher war die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels hat nach § 97 ZPO die Klägerin zu tragen.

Dr. Klenewefers

Engels

Dr.: Bode.

Dr. Kneft

Heinr. Meyer